



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung – Ministerpräsidentin**

### **Kostentragung des Rechtsschutzes der Ministerpräsidentin in der Pröhl-Affäre**

Vorbemerkung:

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Unterzeichners Drucksache 15/1828 die Beantwortung von Fragen bezüglich des Inhalts der von ihr ergriffenen rechtlichen Maßnahmen gegen das Magazin „Focus“ und gegen Herrn Falk Brückner mit dem Hinweis auf die Höchstpersönlichkeit von Ehrschutzangelegenheiten der Ministerpräsidentin verweigert.

1. Wer hat das anwaltliche Mandat zur Vertretung der Ministerpräsidentin gegen das Magazin „Focus“ und gegen Herrn Falk Brückner erteilt - die Landesregierung, die Ministerpräsidentin in ihrer Amtseigenschaft oder die Ministerpräsidentin als Privatperson?
2. Wer hat die bisher vorliegenden Kostenrechnungen des beauftragten Rechtsanwalts (oder der beauftragten Rechtsanwälte) bezahlt?
3. Wenn das Land die bisher vorliegenden Kostenrechnungen bezahlt hat: in welcher Höhe sind bisher Kostenrechnungen bezahlt worden?
4. Ist zulasten der Landeskasse eine schriftliche Honorarvereinbarung mit dem beauftragten Rechtsanwalt (oder den beauftragten Rechtsanwälten) geschlossen worden?
5. Wenn Frage 4) mit „ja“ beantwortet wird: Was war Veranlassung für den Abschluß der Honorarvereinbarung, wenn doch Ehrschutzansprüche der Ministerpräsidentin höchstpersönliche Ansprüche sind?

Zu den Fragen 1 bis 5 :

Wie bereits in der Beantwortung auf die vorangehende Kleine Anfrage in gleicher Sache dargelegt, ist der Schutz der Ehre des Amtes der Ministerpräsidentin untrennbar verbunden mit dem Schutz der Person der Ministerpräsidentin (nicht der Privatperson Heide Simonis !) in Ansehung des ihr übertragenen Amtes.

„Ehre ist ein personales Rechtsgut, das untrennbar mit dem sozialen Achtungsanspruch und der personalen Würde des individuellen Menschen verbunden ist; neben die personale Ehre treten hiervon abgeleitet soziale Bezüge“ (vgl. statt vieler Tröndle/Fischer, StGB-Kommentar, 50. Auflage, München 2001, Anm. 1 und 3 vor § 185).

Die Ministerpräsidentin steht u.a. unter dem besonderen und mit Strafe bewehrten Schutz des § 188 StBG (Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens). Prozeßvoraussetzung für eine strafrechtliche Verfolgung bei Individualverunglimpfungen ist ein von der Inhaberin des geschützten und verletzten Rechtsgutes nach eigener innerer Überzeugung und Entscheidung zu stellender Strafantrag. Gerade bei Bezug zur Ausübung des übertragenen Regierungsamtes liegt die umfassende Entscheidungskompetenz schon deshalb bei der Ministerpräsidentin persönlich, weil es oberhalb der Ebene des Staatsoberhauptes keine höheren Entscheidungsträger der Exekutive mehr gibt.

Dies gilt auch für die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel von der Ministerpräsidentin unterhalb der Strafverfolgung gewählten und eingesetzten zivil- und verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe. Ob und welche Maßnahmen die Ministerpräsidentin zur Ehrverteidigung ergreift und in welcher Weise sie diese der Öffentlichkeit zugänglich macht, entscheidet sie allein. Soweit Ehrschutzangelegenheiten der Ministerpräsidentin persönlich berührt sind, können diese nicht durch Anfragen an die Landesregierung hinterfragt werden, ohne das o.a. Entscheidungsrecht der Ministerpräsidentin zu unterlaufen.

Rechtliche Grundlage für die Beratung der Ministerpräsidentin und die Bezahlung rechtsanwaltlicher Vertretung ist - über Artikel 33 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und das Landesministergesetz - das Landesbeamtengesetz. Im Landesbeamtengesetz wird der Dienstherr verpflichtet, für Fürsorge und Schutz der Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit als Beamte zu sorgen (§ 95).